

NACHLASS R. ELZE

**DIE ALTESTEN UNIVERSITÄTSREFORMEN UND
UNIVERSITÄTSGRÜNDUNGEN DES MITTELALTERS**

Von Peter Classen

*Berke Wünsche
für 1869!*

P. C.

DIE ÄLTESTEN UNIVERSITÄTSREFORMEN UND UNIVERSITÄTSGRÜNDUNGEN DES MITTELALTERS

Von Peter Classen

Die ältesten Universitäten Europas sind im 12. Jahrhundert entstanden. Sie sind in einem allmählichen Prozeß entstanden, nicht gegründet worden. Ein verbreitetes Streben nach tieferer geistiger Erkenntnis begegnete dem Bedürfnis einer komplizierter werdenden Gesellschaft nach wissenschaftlich ausgebildeten Männern und dem Wunsche vieler, durch eine höhere Bildung sozial aufzusteigen. Es entstanden neue und neuartige Schulen, und aus dem Zusammenschluß an einem Ort wirkender Lehrer und Schüler zu Korporationen gingen am Ende des Jahrhunderts die ersten „universitates“, d. h. nichts anderes als Genossenschaften, die das Studium, d. h. die Schule, trugen, hervor ¹⁾. Die Legisten und Kanonisten in Bologna, die Artisten und Theologen in Paris waren die ersten, die Mediziner in Montpellier, vielleicht auch in Salerno, und die Scholaren verschiedener Fächer in Oxford folgten. In den überlieferten Ordnungen des Staates und der Kirche, die an dem Entstehungsprozeß nicht beteiligt waren, fanden die völlig neuartigen Gemeinschaften — in Bologna reine Studentenverbände, in Paris und Oxford im Kern Magisterkorporationen, die sich am ehesten Handwerkerzünften vergleichen lassen — zunächst keinen Platz. Im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts errangen sie dann die Anerkennung und Privilegierung seitens der staatlichen und kirchlichen Autoritäten, und zugleich wurden die Satzungen für das innere Leben erstmals rechtsverbindlich aufgezeichnet.

Am deutlichsten ist der Vorgang in Paris zu verfolgen ²⁾. Die Scholaren und Magister erhalten dort nach einem Konflikt mit dem königlichen Stadtprévôt im Jahre 1200 ihr erstes Privileg von König Philipp August, das sie von der weltlichen Gerichtsbarkeit weitgehend befreit ³⁾. Eine Dekretale des Papstes Innozenz III. erkennt im Jahre 1208 die Genossenschaft der Magister und deren Recht, Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen, prinzipiell an und verwendet erstmals beiläufig — noch nicht als terminus technicus — den Ausdruck „universitas“ ⁴⁾. 1213 erzwingen die Magister die fast völlige Autonomie gegenüber dem bischöflichen Kanzler bei Erteilung der

* Heidelberger Antrittsvorlesung vom 21. Juni 1967. Der fast unverändert wiedergegebene Text der Antrittsvorlesung wird hier nur durch die unentbehrlichen Quellenbelege und Literaturangaben ergänzt. Folgende Quellensammlungen werden abgekürzt zitiert: BF = J. F. BÖHMER — J. FICKER, *Regesta imperii* V (Innsbruck 1881—1901); *Chartularium Universitatis Parisiensis*, ed. H. DENIFLE — E. CHATELAIN, vol. 1 (Paris 1899); M. FOURNIER, *Les statuts et privilèges des universités françaises* 1—4 (Paris 1890—1894); *Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora*, ed. H. R. LUARD, 1—4 (Rolls Series Nr. 57, London 1872—1878); P. PRESSUTTI, *Regesta Honorii papae III*, 1—2 (Rom 1888—1895).

Lehrbefugnis⁵⁾, zwei Jahre später gibt ein päpstlicher Legat die ersten Statuten⁶⁾. Blutige Krawalle zwischen Bürgern und Scholaren führen 1229 zur völligen Auflösung der Universität und zur Auswanderung ihrer Mitglieder, erst 1231 gelingt dem Papst die Wiederherstellung, die von einem großen Privileg und Statut begleitet ist⁷⁾.

Bei den Statuten von 1215 und der Wiederherstellung von 1231 begegnet uns erstmals das Wort, das dann durch die Jahrhunderte bis zur Gegenwart ein Zentralbegriff der Universitätsgeschichte geblieben ist: „reformatio studii“⁸⁾. In die gleiche Zeit wie die ersten Reformationen der gewachsenen Universitäten fallen nun aber die ersten Gründungen neuer Universitäten. Die neuartige Form der hohen Schule hat sich durchgesetzt und wird nachgeahmt. Binnen ungefähr 30 Jahren steigt die Zahl der Universitäten Europas auf etwa das Dreifache an, von 4 bis 5 auf 14 bis 15⁹⁾. Von den ältesten Reformationen und den ältesten Gründungen, die nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich eng zusammengehören, wollen wir heute sprechen.

Die im klassischen Latein seltenen Wörter „reformare“ und „reformatio“ werden bei den Kirchenvätern zu wesentlichen Begriffen der Lehre von der Erlösung des Menschen zur wiederhergestellten Gottebenbildlichkeit durch Christus¹⁰⁾. Die bisher nicht untersuchte Ausweitung dieser Vokabeln im Mittelalter kann hier nicht einmal in Umrissen skizziert werden. Bemerkt sei nur, daß jene Epoche im 11. Jahrhundert, die wir Historiker gern Kirchenreform nennen, das Wort selten und in begrenztem Sinne verwendet; erst im 13. und besonders 14. Jahrhundert treffen wir es häufiger an, bis der Ruf nach „reformatio imperii“ und „reformatio ecclesiae“ im 15. Jahrhundert zum Schlagwort in aller Munde wird¹¹⁾. Nur wenige, die es anwandten, werden sich der ganzen theologischen und historischen Fracht bewußt gewesen sein, mit der es beladen sein konnte; aber wohl stets will Reformatio im Mittelalter die Rückführung auf ein mehr oder weniger bestimmtes Urbild sein, so wie für die Kirchenväter die „reformatio in pristinum statum“ die Erlösung zum sündlosen Urstand meint. Das schließt nicht aus, daß man im Einzelfall nur an die Wiederherstellung eines Vorbildes aus ziemlich junger Vergangenheit denkt.

Auf die Universitäten werden die Worte „reformatio studii“ oder „reformare studium“ zunächst vorwiegend im letztgenannten Sinn angewandt. Geldmangel, Rechtsstreitigkeiten mit folgender Auswanderung von Magistern und Scholaren, Kriege und andere äußere Ursachen haben die zunächst unstabilen Gebilde öfter ganz aufgelöst; die dann folgenden Erneuerungen pflegen mit neuen Privilegien und Statuten verbunden zu sein. Wenn dabei von „reformatio“ oder „reformatio in pristinum statum“ die Rede ist — Beispiele gibt es für das 13. Jahrhundert aus Paris, Palencia, Neapel, Salerno, Vicenza¹²⁾ —, so meint das vordergründig nur die Wiedererrichtung der aufgelösten Universität; aber stets ist es möglich, daß die tiefere Bedeutung, die Rückführung auf einen idealen „pristinus status“, mitschwingt und den Maßstab für die einzelnen Anordnungen gibt. Wie weit die Reformation dabei zurückgreifen kann, ergibt gerade der älteste mir bekannte Beleg: Papst Innozenz III. ruft 1205, nachdem die Kreuzfahrer Konstantinopel erobert haben, die Pariser Magister und Scholaren auf, das Studium in Griechenland, der Heimat der Wissenschaften, zu reformieren: „quatinus in Graeciam accedentes ibi studeatis litterarum studium reformare, unde noscitur exordium habuisse“¹³⁾. Eine Universitätsgründung nach Pariser Muster soll also die Reformatio der Wissenschaften im Lande des Platon und Aristoteles bringen, und vielleicht denkt man dabei gar daran, daß das uralte heidnische Vorbild durch die christliche Reformatio überhöht wird.

Neben der Reformatio als Wiederherstellung steht aber schon früh ein anderer Gebrauch des Wortes. Innozenz III. beauftragte 1215 seinen Legaten Robert Courson, der vom Pariser Magister zum Kardinal aufgestiegen war, die Schulen von Paris zu reformieren, „ut statui Parisiensium scholarum in melius reformando impenderemus operam efficacem“, wie der Kardinallegat sagt¹⁴⁾. Das Ergebnis sind die ältesten Statuten für den Unterrichtsbetrieb und das korporative Leben der Universität. Inwieweit sie im einzelnen Neuerungen bringen oder nur statutarisch regeln, was bisher fester Ordnung entbehrte, ist nicht sicher zu sagen; deutlich ist nur, daß es sich nicht um ein geschlossenes System von Statuten handelt, sondern um eine Summe einzelner Anordnungen. Daß die „reformatio in melius“, gerade im Munde eines gelehrten Theologen gebraucht, nicht auf die Anpassung an äußere Verhältnisse, sondern auf die Herstellung des der Sache nach Ursprung und Wesen gemäßen Zustandes zielt, dürfte kaum zweifelhaft sein. Das einzige äußere Motiv, das er nennt, ist die „tranquillitas scholarum“, ein Stichwort für viele spätere Reformen. So wie Robert Courson das Wort „reformatio“ anwendet, begegnet es indes vorläufig selten; erst im 14. Jahrhundert breitet es sich aus, und seit dem 15. nennt man fast jedes neue Hochschulstatut „reformatio“. Ob dabei die verbreitete Diskussion über Reichs- und Kirchenreform auf die Universitäten gewirkt hat oder umgekehrt der Begriff von den Universitäten ausgehend sich ausgebreitet hat, wage ich einstweilen nicht zu entscheiden.

Alle gewachsenen Universitäten erleben im frühen 13. Jahrhundert Reformationen der einen oder andern Art. Wie in Paris 1215, so gibt in Montpellier 1220 ein Kardinallegat Statuten¹⁵⁾, und das 1209 aufgelöste Oxford wird 1214 durch einen Kardinal wiederhergestellt und privilegiert¹⁶⁾, ähnlich wie Paris 1231 durch den Papst¹⁷⁾. Wenn auch die Akte von Montpellier und Oxford nicht das Wort „reformatio“ anwenden, gleichen sie den Pariser Reformationen doch so weit, daß wir uns für berechtigt halten, sie unter dem Begriff der Universitätsreform mitzuerörtern. Ein vergleichbares Zeugnis aus Bologna fehlt, doch hat auch hier die Universität zwischen etwa 1217 und 1227 mit päpstlicher Hilfe gegenüber der Kommune ihre Anerkennung als Korporation errungen und wohl auch erste Statuten fixiert, wenn diese uns auch nicht erhalten sind¹⁸⁾.

Der Inhalt der Reformen läßt sich am besten im Zusammenhang mit den gleichzeitigen Gründungen erörtern. Geplante und durchdachte Universitätsgründungen kann es erst geben, nachdem die gewachsenen Universitäten ein Modell gebildet haben. Das gilt für die Hochschulen genauso wie für andere Einrichtungen, etwa die Städte: erst nachdem gewachsene Städte eine als Vorbild brauchbare Form gefunden haben, setzt die große Welle der Städtegründungen im Mittelalter ein. Bei den Universitäten bedeutet das: die ältesten Gründungen setzen die ersten Reformen voraus. Im Einzelnen beobachten wir verschiedene Wege: einerseits bemühen sich bestehende Schulen, sich dem Vorbild der neuen Universitäten anzupassen, andererseits planen hier die Magister und Studenten selbst, dort kirchliche oder staatliche Instanzen eigentliche Neugründungen. Dabei können sie das Modell des Vorbildes nach ihren besonderen Zielen und Wünschen modifizieren, sie können versuchen, einen Idealtyp zu verwirklichen, der nicht an ältere angewachsene Rechte gebunden ist; sie laufen dabei freilich, wie bei jeder Gründung, Gefahr, daß der Plan sein Ziel nicht erreicht. Von den sehr zahlreichen Versuchen, Hochschulen zu gründen, hat in der Zeit, die wir betrachten, nur ein Teil Erfolg gehabt, und mancher gelang erst nach dem zweiten oder dritten

Versuch. Leider reichen die Quellen kaum je aus, die Gründe des Scheiterns einigermaßen sicher festzustellen.

Voraussetzung ist zunächst der ständig steigende Bedarf der geistlichen und weltlichen Höfe ebenso wie der Städte an akademisch, insbesondere juristisch und theologisch, vorgebildeten Männern, zugleich aber auch der Wunsch vieler, sich geistig auszubilden und womöglich auf diese Weise sozial aufzusteigen. Das Studium überwindet alte Standesschränken, es beginnt seinerseits einen neuen Berufsstand der akademisch Gebildeten hervorzubringen. Das alles ist im 13. Jahrhundert nicht neu, wir können nur quantitative Steigerung, nicht qualitative Unterschiede gegenüber dem 12. Jahrhundert bemerken¹⁹⁾.

Um die Vermehrung der Studienmöglichkeiten bemühen sich zum Teil die Domkirchen, die nach Anordnung der Konzilien von 1179 und 1215 Magister mit Pfründen versehen oder befristete Anstellungsverträge schließen²⁰⁾; in Italien und Südfrankreich gehen aber auch Kommunen dazu über, insbesondere Juristen aus Bologna zur Erziehung ihrer Söhne anzustellen²¹⁾. Zu Universitäten werden indes die Domschulen nur dann, wenn ihnen besondere Umstände zuhilfe kommen. Schon 1208/09 berief König Alfons VIII. von Kastilien Magister der Theologie und der Artes nach Palencia an die Domschule und sagte ihnen Besoldung zu: zum ersten Male bemühte sich ein Fürst, ein Studium mit staatlichen Mitteln zur Entfaltung zu bringen²²⁾. Sein Nachfolger Ferdinand III. reformierte dies Studium 1220 durch Ausstattung mit kirchlichen Einkünften und erlangte die päpstliche Anerkennung dafür²³⁾; sein Gedanke wurde von späteren Universitätsgründern oft aufgegriffen. Von dieser Zeit an dürfen wir Palencia, wenn sich auch noch keine genossenschaftliche Verfassung erkennen läßt, als Hochschule betrachten.

Ohne eigentliche Gründung werden auch die Schulen von Angers und Orléans zu anerkannten Generalstudien²⁴⁾. Sie erhalten ihren Auftrieb vor allem durch die Zuwanderung der Pariser Magister und Scholaren im Jahre 1229; da nach der Reformation von Paris 1231 dort das römische Recht verboten bleibt, wird eben diese Wissenschaft neben der Grammatik, d. h. der Philologie, zum Hauptgegenstand der Loire-Universitäten, deren akademische Ausbildung volle Anerkennung fand, auch wenn ihre rechtliche Autonomie beschränkt blieb. Hatten die französischen Bischofsstädte schon vor dem Zuzug aus Paris beachtliche Schulen, so scheinen die ersten, einstweilen noch bescheidenen Anfänge des Studiums von Cambridge erst durch die 1209 aus Oxford kommenden Magister und Scholaren geschaffen zu sein²⁵⁾.

Auswanderungen von Studenten und Magistern sind es auch, die kommunalen Schulen Italiens Universitätsrang einbrachten. Bologneser Studenten übertrugen ihre Einrichtungen 1204—1210 nach Vicenza: nur für sechs Jahre, vielleicht weil von vornherein ein befristeter Plan vorlag²⁶⁾. Auf ähnliche Weise scheint 1215 Arezzo eine Tochter von Bologna geworden zu sein²⁷⁾; der erste große Studentenauszug aus Bologna, der eine dauerhafte Universität begründete, war indessen der nach Padua im Jahre 1222²⁸⁾. Vielleicht hat man auch hier zunächst an einen nur zeitweiligen Aufenthalt gedacht; denn schon sechs Jahre später, 1228, schlossen die studentischen Rektoren der vier landsmannschaftlich bestimmten Universitates von Padua einen Vertrag mit der Kommune Vercelli, der die Verlegung des Studiums dorthin für die Dauer von acht Jahren vorsah²⁹⁾.

Sind die norditalienischen Gründungen im wesentlichen studentischer Initiative zu danken, so ist Friedrichs II. Stiftung von Neapel 1224 das berühmte älteste Beispiel

einer Universitätsgründung durch einen Landesherrn ³⁰⁾. Zum ersten Male erkennt ein Monarch, daß man die neuartigen Schulen den Zwecken eines modernen Staates dienstbar machen kann. Anders als in Kastilien wird nicht eine Domschule erweitert und dotiert, sondern eine staatliche Institution geschaffen, die zunächst die Landeskin-der ausbilden und den Staat mit Beamten versorgen soll, die nicht im Ausland, in der noch dazu kaiserfeindlichen Kommune Bologna, studiert haben. Bald wird das Ziel erweitert; Neapel soll Bologna ersetzen, nicht nur für das regnum Siciliae, sondern überhaupt. Die Hochschule soll zum Instrument der kaiserlichen Universalmonarchie werden. Der Kaiser verbietet das Studium in Bologna — freilich ohne Erfolg ³¹⁾. Nur fünf Jahre nach Neapels Gründung versucht auch der Papst eine neue Universität für seine, freilich ganz andersartigen Ziele einzusetzen. Nach dem blutigen Sieg im furchtbaren Albigenserkrieg soll nach dem Willen Gregors IX. und seines Legaten die Ketzerei durch eine Universität an ihrem Herd, in Toulouse, überwunden werden ³²⁾. Etwa in die gleiche Zeit fällt der erste Versuch Alfons' IX. von León, eine Hochschule in Salamanca einzurichten, der wohl an das Vorbild des kastilischen Alfons in Palencia anknüpft, aber erst unter dem Enkel des ersten Stifters zu großem Erfolg führte ³³⁾.

Vereinfachend können wir die neuen Universitäten demnach in drei Gruppen einteilen: 1. ohne eigentlichen Gründungsakt an das Vorbild von Paris oder Bologna angepaßte Generalstudien, 2. auf einen Exodus von Magistern und Scholaren, die bessere rechtliche Bedingungen suchen, gegründete Universitäten, die ihre korporative Verfassung an den neuen Ort übertragen, 3. von staatlichen oder kirchlichen Autoritäten gestiftete Hochschulen.

Bemerkenswert ist dabei die große Mobilität nicht nur einzelner Studenten und Magister, sondern ganzer Körperschaften. Die Universitäten verfügen zunächst nirgends über Grund und Boden, sie bestehen aus Gemeinschaften von Menschen, die lehren und lernen, und ihre Instrumente sind allein die Bücher, die sie hierhin und dorthin mitnehmen können. So kann Innozenz IV. 1244 gar ein Studium an der päpstlichen Kurie gründen, das seinen Ort jeweils mit der Residenz des Papstes wechselt, in Lyon, Perugia oder Rom, später in Avignon sitzt ³⁴⁾. Weiter muß darauf hingewiesen werden, daß alle neuen Universitäten wie die alten, wenn man so sagen darf, internationale Gebilde sind, an denen Lehrer und Schüler aus aller Herren Länder zusammenwirken, zugleich auch Menschen ganz verschiedener ständischer Herkunft. Eben dies war ja ein Grundmerkmal schon der ältesten Universitäten des 12. Jahrhunderts gewesen und hatte sie von Domschulen und Klosterschulen unterschieden. Freilich setzt mit der Vermehrung der Hochschulen hier und dort auch schon ein Zug zur Beschränkung auf die Heimatuniversität ein, am stärksten in Spanien und Sizilien — hier sogar vom Stifter gefördert.

Betrachten wir nun vergleichend die ältesten Dokumente der Hochschulgründungen sowie der Reformen, so kann man bei allen Unterschieden im einzelnen doch erstaunlich weitgehende Übereinstimmungen erkennen. Die Einrichtung von Hochschulen ist eine eminent praktische Frage, die man durch praktische Ordnungen und nicht durch theoretische Erwägungen löst. Als Ausgangspunkt einer vergleichenden Betrachtung der ältesten Gründungen und Reformen wählen wir die Stiftungsurkunde Friedrichs II. für Neapel 1224 und den Vertrag der Rektoren von Padua mit der Stadt Vercelli von 1228 ³⁵⁾. Die Intentionen sind so verschieden wie nur möglich: hier der König und Kaiser, der eine Hochschule für die Zwecke des regnum Siciliae einsetzen will,

dort die vier Studentenkorporationen — und zwar 1. der Franzosen mit Engländern und Normannen, 2. der Italiener, 3. der Provençalen, Katalanen und Spanier, 4. der Deutschen — die die Freiheit des Studiums unter möglichst günstigen Bedingungen an einem neuen Ort suchen, und denen die Kommune erstaunlich weit entgegenkommt. Trotz dieser Gegensätze gehen die Gemeinsamkeiten sehr weit und lassen uns dort, wo sie mit Reformen und Werbeschreiben anderer Universitäten übereinstimmen, die grundlegenden allgemeinen Bedingungen des Studiums erkennen.

Zunächst und vor allem braucht eine Hochschule Raum zum Leben und zum Lehren. Aber sowenig wie die alten erwerben die neuen Universitäten einstweilen Immobilienbesitz. Man legt sich nicht fest, sondern mietet „hospicia“, d. h. Wohnungen für Scholaren und Magister, in denen auch Kurse gehalten werden können — für große Vorlesungen dienen meist kirchliche Räume. Im Vercelli-Vertrag verpflichtet sich die Kommune, 500 von den besten „hospicia“, die es gibt, bereitzustellen³⁶⁾. Rechnet man 4—6 Studenten auf eine Wohnung³⁷⁾, so heißt das, daß 2—3000 Studenten von Padua nach Vercelli ziehen sollten, in eine Stadt, die selbst allerhöchstens 10 000 Einwohner hatte³⁸⁾ und den Raum sicher z. T. durch Requisitionen frei machen mußte. In Vercelli und genauso in Neapel werden die Mieten bis zu einem festgelegten Höchstsatz durch eine gemischte Kommission von Bürgern und Scholaren taxiert, ein aus Bologna und Paris übernommenes Grundrecht der mittelalterlichen Universität, bei dessen Verletzung die Pariser nach der Reform Gregors IX. den gesamten Vorlesungsbetrieb einstellen durften³⁹⁾. In Oxford suchte der Kardinallegat 1214 die Bürger für einen Frevel an den Studenten zu strafen und die Erneuerung der Universität zu erleichtern, indem er alle Mieten für 10 Jahre auf die Hälfte des Taxwertes herabsetzte⁴⁰⁾.

Nicht weniger wichtig ist die Ernährung. Nur wo es ausreichend preiswerte Lebensmittel gibt, kann eine Universität bestehen. Vercelli regelt den Markt für Studenten unter detaillierten Bedingungen; in Neapel hingegen erklärt der Kaiser die Festsetzung von Höchstpreisen für entbehrlich, da die verkehrsgünstig gelegene Stadt ausreichend Wein, Fleisch, Fisch usw. anbiete: für Studenten sollen dieselben Preise gelten wie für Bürger. Paris war schon im 12. Jahrhundert für seinen reichen Nahrungsmittelmarkt bekannt⁴¹⁾; aber um die Versorgung der Studenten von Toulouse sicherzustellen, verboten die Päpste den Bürgern mehrmals die Ausfuhr von Getreide⁴²⁾. Auch die Oxfordter Reform von 1214 verpflichtete die Bürger eidlich, den Studenten Lebensmittel zu gerechtem Preis zu verkaufen und keine Marktzölle zu erheben. In dieser Stadt, die im 14. Jahrhundert fast ganz unter die Herrschaft der Universität geriet, übte der Universitätskanzler bald die Marktpolizei aus, in Rudimenten fast bis zur Gegenwart.

Darlehen für Minderbemittelte oder vorübergehend von ihren Hilfsquellen abgeschnittene Studenten können Scholaren anlocken. Friedrich II. setzt in Neapel staatliche Pfandleiher ein, deren Kredite für die Dauer des Studiums unkündbar sind. Vercelli eröffnet eine mit 10 000 Pfund pavesisch dotierte Darlehenskasse, deren Kredite in den beiden ersten Jahren 10%, im dritten 15% kosten — ein niedriger Satz, wenn man bedenkt, daß den Oxfordter Juden 1248 verboten wird, mehr als zwei Pfennige pro Pfund in der Woche zu nehmen, das sind $43\frac{1}{3}\%$ pro anno⁴³⁾. Das Motiv für die Darlehen ist nicht immer rein sozial. Der Fonds von Vercelli soll anlocken und soll die Reise—über 300 km—an den neuen Hochschulort erleichtern⁴⁴⁾. An den Zinsen kann die Bürgerschaft verdienen. Schließlich stehen die Universitäten stets

unter dem Druck der Auswanderung. Wenn nun auch das Recht der Freizügigkeit für Studierende allgemein anerkannt ist, so gilt doch auch für diese, daß kein Schuldner abwandern darf, ehe er seine Verpflichtungen eingelöst hat ⁴⁵⁾). Wie die Professoren, besonders in Bologna, durch den Eid, an keinem anderen Ort zu lehren, so werden Studenten durch Kredit gefesselt.

Ein eigenes Problem bildet die Professorenbesoldung. Die akademischen Lehrer sind ja zunächst in der Regel gleichsam freiberuflich tätig, ihre materielle Existenz beruht auf der Bezahlung durch die Studenten. Ähnlich wie Zunftstatuten müssen Universitätsreformen und -statuten darum Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb, insbesondere gegen die Abwerbung von Hörern und Examenskandidaten aufnehmen, am frühesten bezeugt in Montpellier 1220 ⁴⁶⁾). Erste Besoldungen aus kirchlichen, kommunalen und — in Spanien — auch aus staatlichen Mitteln erwähnten wir schon. Wenn man nun an einen neuen Hochschulort Lehrer holen wollte, die noch nicht wußten, ob und wieviele Hörer kommen würden, mußte man ihnen etwas Sicheres bieten. Friedrich II. versprach, nach Neapel Professoren aller Fakultäten zu berufen und bei Eignung angemessen zu besolden ⁴⁷⁾). Das Gründungsprivileg nennt keine Einzelheiten, denn für den Kaiser ist die Schule eine staatliche Institution, keine Korporation, und die Professoren sind Beamte. Ganz anders in Vercelli: die Stadt verpflichtet sich, Jahresgehälter für 14 Professoren auszusetzen, einen Theologen, drei Legisten, zwei Dekretisten, zwei Dekretalisten, zwei Mediziner, zwei Logiker und zwei Grammatiker. Wie die Mieten sollen die Gehälter durch eine Studenten- und Bürgerkommission taxiert werden. Die jährlich neue Auswahl der Lehrer nehmen dagegen die Rektoren allein vor; binnen 14 Tagen wollte die Stadt die Vorgeschlagenen durch Boten berufen. Als Gegenleistung sollen die Bürgerssöhne von den Hörergeldern frei sein. Diese bleiben zweifellos die materielle Basis, hier wie überall. Auf die Dauer ergibt sich aus der festen Besoldung aber eine Verschiebung in der Universitätsverfassung: die beherrschende Rolle der Studenten in den Universitäten Bologneser Typs geht dort verloren, wo diese nicht mehr allein die vollen Kosten der Universität tragen ⁴⁸⁾). Eine andere Lösung suchte man in Toulouse. Dort mußte sich der geschlagene Graf Raimund VIII. im Friedensvertrag verpflichten, gleichsam die geistige Überwindung der Ketzerei als Kriegskontribution zu bezahlen. Auf 10 Jahre sollte er 4 Theologen mit je 50 Mark, 2 Dekretisten mit je 30 Mark, 6 Artisten mit je 20 Mark, zwei Grammatiker mit je 10 Mark besolden ⁴⁹⁾). Nach Vorbildung und Lebensalter der Lehrer ergibt sich eine Wertung der Fächer; man hat aber vielleicht auch berücksichtigt, daß Artisten und Grammatiker wie Juristen mit höheren Kollegeinnahmen durch größere Studentenzahlen rechnen durften als die Theologen. Das Problem war nur, daß der Graf, dessen Land verwüstet war, jahrelang weder zahlen konnte noch wollte, und daß die Existenz des Studiums in Frage gestellt blieb ⁵⁰⁾).

Die materiellen Bedingungen für das Bestehen einer Universität sind wertlos, solange es keine Rechtsgarantien gibt. Scholaren und Magister blieben am fremden Ort ohne eigene Machtmittel, und in einer Zeit, die kein allgemeines gleiches Recht für alle kennt, bedürfen sie eines besonderen Schutzes. Hier hatte schon das erste Hochschulgesetz des Mittelalters, die berühmte Authentica „Habita“ Kaiser Friedrich Barbarossas vom Jahre 1158, eingegriffen. Das Gesetz verbot insbesondere, Studenten für die Schulden ihrer Landsleute oder Genossen haftbar zu machen und ihnen die Freizügigkeit zu nehmen ⁵¹⁾). Als der Herrscher eines zentralistisch und straff regierten Landes konnte Friedrich II. für Neapel in wenigen Worten die Sicherheit des Weges

und des Aufenthaltes für Personen und Vermögen garantieren. Sehr viel ausführlicher mußte die Stadt Vercelli sich verpflichten, die Rechtssicherheit zu wahren und für Schäden zu haften.

In engem Zusammenhang damit steht eines der wichtigsten genossenschaftlichen Rechte der Universität: die eigene Gerichtsbarkeit und der eigene Gerichtsstand. Um die Freiheit von der königlichen und weitgehend auch von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu gewinnen, hatten die Pariser gekämpft und waren bei Verletzung ihrer Rechte bis zur Auflösung der Universität und Auswanderung geschritten. Die große Reform von 1231 bot ihnen hier die weitesten Freiheiten: bei widerrechtlicher Verhaftung eines Mitgliedes der Universität durfte diese sofort ihren gesamten Lehrbetrieb einstellen⁵²). Das ist, irre ich nicht, die älteste Garantie eines Streikrechtes durch die höchste Autorität des Mittelalters, durch den Papst⁵³). In Zivilsachen gewährt sogar Friedrich II. nach dem Muster von Paris und Bologna den Mitgliedern seiner Staatsuniversität den Gerichtsstand unter Doktoren und Magistern⁵⁴). Über das Strafrecht freilich schweigt der Kaiser; dies ist Sache des Staates. Anders in Vercelli, wo die Studenten einen völlig eigenen Rechtsstand nach ihren Privilegien genießen sollen und nur die Schwerverbrechen, die „maleficia“, der Jurisdiktion der Kommune vorbehalten bleiben⁵⁵). Bei anderen Universitäten finden sich mannigfache Unterschiede im einzelnen; in Montpellier und in Oxford ist in erster Linie der Bischof für das Strafrecht der Scholaren zuständig.

Wir haben damit die wichtigsten sechs Punkte genannt, die die Gründungsakte von Neapel und Vercelli miteinander und mit dem Recht der anderen Universitäten verbinden: die „hospicia“, die Lebensmittel, die Studentenkredite, die Professorenbesoldung, die Rechtssicherheit, die eigene Gerichtsbarkeit, zumindest in Zivilsachen. Der Vercelli-Vertrag sieht darüber hinaus eine ganze Reihe weiterer Vorteile für die Studenten vor. Der wichtigste Unterschied gegenüber Neapel ist freilich nicht Gegenstand, sondern Voraussetzung des Vertrages: die Universität ist eine autonome Korporation, die der Kommune Vercelli als unabhängiger Vertragspartner gegenübertritt.

Die genannten Punkte zeigen schon, daß eine Universität nicht an einem beliebigen Platz gegründet werden kann. Reiches und billiges Nahrungsmittelangebot sowie Wohnraum sind die ersten Erfordernisse, die eine Universitätsstadt bieten muß. Darüber hinaus nennen uns Gründungsurkunden und Werbeschreiben weitere Kriterien, an denen eine Stadt ihre Eignung zur Aufnahme einer Universität erweisen soll: Die „amoenitas loci“ rühmt der Verfasser der Neapeler Gründungsurkunde, einen beliebten poetischen Topos aufgreifend⁵⁶), weiter die „benigni mores civium“⁵⁷) — angesichts der häufigen Krawalle zwischen Bürgern und Studenten ein wichtiger Punkt, der in anderen Dokumenten dahin erweitert wird, daß die Bürger in ihrer Weltgewandtheit sogar den fremden und absonderlichen Studentensitten gewachsen sind⁵⁸). In Toulouse zuerst, bald auch in Neapel ist von der gesunden Luft die Rede⁵⁹), ein Merkmal, daß im Pestzeitalter des 14. Jahrhunderts öfter hervorgehoben wird. Es entwickelt sich so bereits in der Frühzeit ein ganzer Katalog von Eigenschaften, die eine Universitätsstadt hat oder haben soll, und päpstliche wie königliche und kaiserliche Gründungsprivilegien der folgenden Jahrhunderte prüfen hieran die Idoneität des Ortes⁶⁰). Man darf freilich dabei im einzelnen keine sachliche Genauigkeit erwarten: wenn im Heidelberger Gründungsprivileg von gesunder Luft die Rede ist⁶¹), aber die edlen Sitten der Bürger ebenso fehlen wie die schöne Lage, die Lérída

und Prag mit Neapel gemeinsam haben ⁶²⁾, so liegt das daran, daß das Papstprivileg für die pfälzische Universität anderer Kanzleitradiation folgt als die Königsurkunden für die böhmische und die aragonesische Universität, die Friedrichs II. Privileg für Neapel unmittelbar nachgebildet sind.

Die Freiheit der mittelalterlichen Universität bestand in der Summe der genannten Einzelrechte, von der Miettaxierung über die Lebensmittelpreise bis zum wichtigsten, dem eigenen Gerichtsstand und dem genossenschaftlichen Zusammenschluß, dem Promotionsrecht usw. Wenn ein Propagandaschreiben von dem zügellosen Genuß der Scholarenfreiheit spricht ⁶³⁾, so ist dies eben Propaganda, nicht Universitätsrecht. Von einer besonderen Lehrfreiheit hören wir aber zunächst gar nichts. Das ist nicht so erstaunlich, wie es scheinen möchte. Die Lehrfreiheit ergibt sich ganz einfach daraus, daß kein Statut, keine Reform und keine Stiftungsurkunde etwas über den Inhalt der Lehre aussagt, daß keine Instanz außerhalb der Universität in die Lehre eingreift. Im übrigen ist das Lehrprogramm intern überall dasselbe; es besteht in der Interpretation der authentischen Bücher: Bibel und Sentenzen des Petrus Lombardus, Dekret Gratians und Dekretalen der Päpste, Digesten und Codex Justinians. Für die Artes verdrängte Aristoteles die übrigen Textbücher immer mehr, und hier brach auch das älteste und zunächst einzige Problem für die Lehrfreiheit auf. Auf die Bücher des Heiden hatten sich gewisse als Ketzer verurteilte Magister in Paris berufen; wer aber vom rechten christlichen Glauben abfiel, stand nach der Auffassung der Zeit außerhalb der menschlichen Gesellschaft. Die berühmten Aristotelesverbote wurden durch jenen Prozeß im Zusammenhang mit Lehrstreitigkeiten innerhalb der Universität ausgelöst; eine Pariser Provinzialsynode verbot 1210 Vorlesungen über die neu entdeckten „libri naturales“ und die Metaphysik des Aristoteles, wohlgemerkt nur über diese, und die Reform von 1215 bestätigte dieses Verbot ⁶⁴⁾. In dessen Überwindung ging nun aber ausgerechnet das zur Bekämpfung der albigensischen Ketzerei gegründete Toulouse voran. Das schon genannte Werbeschreiben lockt damit, daß in Toulouse die in Paris verbotenen Bücher des griechischen Philosophen gelesen werden dürften ⁶⁵⁾. Papst Gregor IX. hat in seiner Pariser Reform das Verbot bedingt wiederholt — die Schriften des Aristoteles sollten geprüft und von anstößigen Stellen gereinigt werden, erst danach sollte man über sie lesen ⁶⁶⁾. Da diese Reform 1245 wörtlich auf Toulouse übertragen ⁶⁷⁾ und später noch für Paris wiederholt wurde ⁶⁸⁾, ist auch das bedingte Aristotelesverbot weitergeschleppt worden; praktische Bedeutung hatte es kaum noch, und schwerlich ist Martin Luther sich bewußt gewesen, daß er auf Innozenz III. zurückkam, als er in der Schrift an den christlichen Adel von der Reformation der Universitäten vor allem die Abschaffung eben derselben Bücher des Aristoteles forderte ⁶⁹⁾.

Die Zeit erlaubt uns nicht, den Inhalt der Pariser Reformen von 1215 und 1231 verwandter Dokumente, die vor allem das innere Leben der Universität betreffen, genauer zu analysieren, soweit dies nicht schon geschehen ist. Sie berühren viel weniger die Verfassung und die Rechte der einzelnen Organe, als vielmehr einige Grundzüge des Lehrbetriebs und des äußeren Auftretens — wieder fühlt man sich an Zünfte erinnert, deren Ordnungen die Qualität der Ware wie die Ehrbarkeit der Mitglieder und der Genossenschaft zu sichern suchen. Der Katalog der Einzelbestimmungen reicht von Mindeststudienzeiten und Mindestalter der Magister (21 Jahre für Artisten, 35 für Theologen), über das Verzeichnis der Aristotelesschriften, die gelesen oder nicht gelesen werden sollen, bis zu ausführlichen Kleidervorschriften — weder schlampig noch geckenhaft oder luxuriös — und genauen Beerdigungsordnungen ⁷⁰⁾. Bei Promotionen

darf nur maßvoll gefeiert und getrunken werden, Studenten dürfen nicht mit Waffen in der Stadt umherlaufen, Friedensstörer verlieren den Rechtsschutz der Universität, zu deren korporativen Rechten selbstverständlich der Ausschluß von Mitgliedern im ordnungsgemäßen Verfahren gehört. Die Sommerferien sollen nur einen Monat dauern; Baccalaurei dürfen aber, wenn sie Geld verdienen wollen, auch in den Ferien lesen; an Feiertagen werden nur außerordentliche Vorlesungen gehalten.

Die materiellen, vor allem aber rechtlichen Privilegien des Scholarenstandes führten, man versteht es leicht, dazu, daß manch einer das Studium besuchte, dem es nicht so sehr auf das Studieren als auf die Rechte ankam; manch anderer mag in guter Absicht begonnen haben, aber von vielerlei Verlockungen abgelenkt worden sein. „Also auch in dieser Beziehung erscheinen die Universitätsverhältnisse des 13. Jahrhunderts ziemlich modern“ — so kommentierte diese Tatsache Eduard Winkelmann in seiner Heidelberger Rektoratsrede von 1880 ⁷¹⁾. Schon Gregors IX. Pariser Reform von 1231 suchte dem zu steuern: „et illi, qui simulant se scolares, nec tamen scolas frequentant nec magistrum aliquem profitentur, nequaquam scolarium gaudeant libertate“. Wer Student zu sein simuliert, keine Schulen besucht und sich keinem Professor anschließt, soll an der Freiheit, d. h. an den Privilegien, der Scholaren keinen Anteil haben — ein im Prinzip unverändert, wenn auch im einzelnen oft variiert, durch alle Jahrhunderte wiederkehrendes Moment der Hochschulreformen, das freilich gewiß noch öfter durchbrochen als eingeschränkt worden ist. Dabei darf man nicht vergessen, daß, wer die Scholarenfreiheit verliert, im Mittelalter als Fremder am fremden Ort in der Regel ohne jeden Rechtsschutz bleibt.

Die Reformen und Neugründungen des frühen 13. Jahrhunderts haben Begriff und Gestalt der mittelalterlichen Universität geprägt. Wir haben gesehen, welche materiellen und rechtlichen Voraussetzungen dazu gehören. Wir müssen hinzufügen, daß der Erfolg wesentlich von den Menschen abhängt, die lehren und lernen wollen: kein Gründungsplan gelingt, keine Reform hat Erfolg, wenn nicht Professoren und Studenten folgen. Fragen wir also nach Erfolg und Mißerfolg der Gründungen, so müssen wir diese an den Intentionen der Gründer messen. Das erklärte Ziel der Gründung von Toulouse durch den päpstlichen Legaten war die geistige Überwindung der Ketzererei. Johannes de Garlandia, einer der ersten Lehrer, die von Paris nach Toulouse kamen, hat es auf die schauerlich prägnante Formel gebracht: „pravos extirpat et doctor et ignis et ensis“ ⁷²⁾ (Doktor und Feuer und Schwert vertilgen die Bosheit der Ketzer). Wie Kreuzfahrern wurde denen, die in Toulouse studieren wollten, volle Sündenvergebung in Aussicht gestellt: ein einmaliges Werbemittel für eine neue Universität ⁷³⁾. Aber Garlandia selbst, der Verfasser des mehrfach zitierten Werbebriefes für Toulouse, ist nach Paris zurückgekehrt, sobald dort die Universität erneuert war ⁷⁴⁾. Die Zahlungsunfähigkeit des Grafen, die feindselige Haltung der unterworfenen Stadt haben den Aufstieg der Universität erschwert, und schließlich ist in Toulouse die Theologie vorwiegend Sache des Dominikanerkonventes geblieben, während die Universität entgegen dem Ziel der Gründer auf lange Sicht den Rechtsstudien ihren Ruf verdankte ⁷⁵⁾.

Die Neapeler Gründung litt nicht weniger an den Intentionen des Stifters: eine so eng an die staatlichen Ziele geknüpfte Institution mußte das Schicksal des Staates teilen. Der Streit, ob man sie die erste Staatsuniversität nennen soll ⁷⁶⁾, ist eine vorwiegend terminologische Frage. Versteht man, modernem Sprachgebrauch folgend, eine staatliche Anstalt für höhere Studien als Universität, so trifft der Ausdruck zu. Eine

universitas im mittelalterlichen Sinne war Neapel hingegen kaum, weil nicht eine freie Korporation das Studium trug. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß gelegentlich eine „universitas doctorum et scholarium Neapolitani studii“⁷⁷⁾ in den Quellen begegnet; denn diese „universitas“ übte kaum eigene Rechte durch gewählte Repräsentanten, hatte keine gewählten Rektoren, das Prüfungsrecht war an den Staat gebunden, sie genoß weder Freizügigkeit noch Disziplinargewalt über die Mitglieder; der Kaiser berief und besoldete die Doktoren nach seinem Gutdünken; vom Zivilrecht abgesehen standen die Mitglieder der Universität unter voller Gerichtsbarkeit und Verwaltungshoheit des Staates. So wird Neapel zum Gegenbild der Bologneser Studentenuniversität. Diese Studienbehörde mußte schon vom Stifter selbst wegen der bedrängten politischen Situation zweimal aufgelöst werden⁷⁸⁾; Konrad IV. verlegte sie nach Salerno⁷⁹⁾, Manfred erneuerte sie in Neapel⁸⁰⁾; aber erst die Anjous konnten ihr äußere Beständigkeit verleihen⁸¹⁾. Stets blieb sie indes reine Landesuniversität: der Studienzwang des Gründers verurteilte die Schule zur Provinzialität. Denn Friedrich II. hatte schon in der Gründungsurkunde das Ziel klar formuliert: der Kaiser brauchte Beamte und Richter für sein Königreich Sizilien; er wollte sie in diesem Reich selbst und nicht in Bologna ausgebildet wissen und verband daher mit der Neugründung zugleich das Verbot des Studiums im Ausland für alle Untertanen des Königreiches unter scharfer Strafandrohung. Binnen weniger Monate sollten alle im Ausland Studierenden ins Reich zurückkehren⁸²⁾. Die kaum vermeidbare Folge war, daß dieses Studium nun fast ausschließlich von Untertanen des Regnum besucht wurde. Der Zwang zum Studium und zur Prüfung an der Landesuniversität, in späteren Jahrhunderten, vor allem seit dem Absolutismus, unter dem Namen Universitätsbann oft nachgeahmt und bis in unsere Zeit nachwirkend, die nach Analogie von Finanzhoheit und Polizeihochheit die sonderbare Vokabel Kulturhoheit erfunden hat, ist eine jener Maßnahmen des Staufers, die den sizilischen Staat als den modernsten seiner Zeit erscheinen lassen. Indessen, Friedrich II. war nicht nur Despot, sondern zugleich der gebildetste unter den Monarchen seiner Zeit, und er vermochte zunächst namhafte Gelehrte heranzuziehen⁸³⁾. Auf die Dauer freilich hat die Universität Neapel mehr Beamte als Gelehrte hervorgebracht; sie hat Bologna nicht ersetzt und ist keine Universität von europäischem Rang geworden.

Aber auch die Gründer von Vercelli, die Studentenführer von Padua, haben ihr Ziel nur teilweise erreicht. Sie konnten wohl eine große Zahl von Studenten zum Übertritt nach Vercelli bewegen; wir finden dort im Jahr nach dem Vertragsabschluß Magister und Baccalaurei der artes und beider Rechte aus der Lombardei, der Provence und Deutschland⁸⁴⁾. Aber sei es, daß die Stadt die hohen Zusagen ihres Vertrages nicht einhalten konnte oder wollte, sei es, daß andere, uns nicht erkennbare Gründe den Aufstieg hinderten: das Studium von Vercelli blieb unbedeutend, und jedenfalls haben die Rektoren von Padua von Anfang an ihren Einfluß auf ihre Studenten überschätzt. Es gelang ihnen nicht, alle Studenten von Padua zum Exodus nach Vercelli zu bewegen; dortselbst blieb das Studium bestehen und gewann später durch neuen Zuzug von Bologna den Rang, der es im 14. Jahrhundert in den Kreis der ersten Universitäten Europas erhob⁸⁵⁾. Welche Motive die Bürger von Vercelli veranlaßten, den Studenten so weitreichende Angebote zu machen⁸⁶⁾, kann man allenfalls nach Analogie späterer städtischer Gründungen ahnen. Wenn die Stadt auf eine wesentliche Belebung der Wirtschaft und darüber hinaus auf den Gewinn politischen Prestiges nach Bolognas Vorbild gehofft hat⁸⁷⁾, dürfte sie jedenfalls enttäuscht wor-

den sein. So wird man die skeptische Feststellung nicht vermeiden können, daß kaum eine der Universitätsgründungen eben den Weg genommen hat, den die Stifter ihr zugedacht hatten.

Fragen wir zuletzt, welche Kriterien es nun eigentlich sind, die eine Universität von einer anderen Schule unterscheiden und zur Universität machen, so ist die Antwort nicht leicht zu geben. Die beiden Ausdrücke „universitas“ und „studium generale“, die sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts durchsetzen, genügen nicht: auch wo keine voll ausgebildete Korporation, also „universitas“, besteht wie in Orléans oder Neapel, haben wir echte Generalstudien, die eine vollgültige akademische Bildung vermitteln ⁸⁸⁾. Aber auch das nicht von der Verfassung, sondern vom Schulbetrieb ausgehende Wort „studium generale“ reicht zur Definition nicht aus; es geht zu weit. Generalstudien haben auch die Bettelorden; aber mit gutem Grund rechnet man Ordensschulen nicht den Universitäten zu. Auch die Unterrichtsfächer können uns nicht viel weiter helfen. Wohl nur eine der ältesten Universitäten lehrt alle damals üblichen Fächer, die Artes, Theologie, beide Rechte und Medizin, nämlich Oxford. In Paris fehlt das römische Recht, in Toulouse und Neapel die Medizin, Montpellier hat überhaupt nur die Medizin, und Bologna wie alle von dort abhängigen Gründungen betreibt nur die beiden Rechte sowie einige Studien der Artes. Man darf nicht übersehen, daß die Theologie an den meisten Universitäten ganz fehlt, sie wird nur in Paris, Oxford, Toulouse und wohl ein wenig in Neapel und an den spanischen Universitäten gelehrt. Das einzige Fach, das überall als Fakultät vertreten ist, ist das damals für das praktische Leben wichtigste: das Kirchenrecht. Zum Begriff des Generalstudiums gehört aber lediglich, daß neben den Grundstudien der Artes mindestens eines der sogenannten höheren Fächer gelehrt wird ⁸⁹⁾.

Notwendig für jede Universität ist weiter ein, sei es gewohnheitsrechtlich anerkannter oder durch Urkunde verliehener, privilegierter Rechtsstand aller Mitglieder und schließlich die allgemeine Gültigkeit der akademischen Grade, die unter Mitwirkung der Magister erteilt werden und die Lehrbefähigung einschließen; dabei muß man indessen wieder die Einschränkung machen, daß die ältesten Universitäten in ihrem Stolz die Grade der neuen „studia adulterina“ ablehnten ⁹⁰⁾.

Die Universität entzieht sich einer scharfen Definition ebenso wie einer Einordnung in ältere überlieferte Kategorien des Rechtes. Wenn weder das Mittelalter selbst noch die moderne Forschung zu einem allgemein gültigen Urteil darüber gekommen ist, wie weit die Universitäten nun kirchliche oder weltliche Korporationen waren ⁹¹⁾, so zeigt das am besten, wie eigenständig und eigenartig dieses Phänomen, mindestens in einigen seiner Institutionen, war. Für Alexander von Roes, den Theoretiker des späten 13. Jahrhunderts, bildete das „studium“ neben „regnum“ und „sacerdotium“ die dritte Säule der Christenheit ⁹²⁾. Zum ersten und vielleicht einzigen Mal in der europäischen Geschichte hat die wissenschaftliche Lehre während des 13. Jahrhunderts vollste Autonomie gefunden. Jenes Papsttum, das eben erst das staufische Kaisertum überwunden hatte, mußte sich von der Universität Paris die Spitze bieten lassen, ohne daß diese Universität dabei Halt an weltlichen Mächten fand.

Der ersten Welle von Universitätsgründungen und Universitätsreformen im 13. Jahrhundert sind später andere gefolgt, und jede historische Epoche hat ihr geistiges, soziales und politisches Gesicht auch in den Hochschulen ausgedrückt ⁹³⁾. Territorialfürsten des deutschen Reiches, zuerst die Herren der größten und am besten verwalteten Staaten im Osten, haben seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die ersten deut-

schen Universitäten gestiftet und dabei nicht nur an Paris und Bologna, sondern auch an Neapel angeknüpft. Unverkennbare Folge der Vermehrung der Hochschulen wie auch der Landesherrlichkeit ihrer Stifter⁹⁴⁾ ist eine rasche Provinzialisierung der Studien, deren Stätte bezeichnenderweise durchweg die Residenzstadt wurde. Das protestantische Marburg Philipps von Hessen, das neustoische Leyden in den freien Niederlanden, das aufgeklärte Göttingen im absolutistischen Hannover, das neuhumanistisch-bürgerliche Berlin im reformerischen Preußen — sie alle markieren wesentliche Stadien deutscher und europäischer Geschichte, und gewiß nicht nur der Wissenschafts- und Geistesgeschichte, sondern ebenso der politischen und Sozialgeschichte, und mit allen genannten Gründungen neuer Universitäten gehen Reformen und Reformprogramme der alten einher.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, Projekte und Experimente unserer Zeit zu analysieren. Das Wort Reform ist, gleich manchem anderen, so abgenutzt, daß man es nicht mehr ohne Hemmung aussprechen mag; seine Anwendung sagt ebensowenig über den Wert wie über den Inhalt eines Planes aus. Gerade der durch die Schule des Historismus gegangene Historiker weiß, daß jeder Zeit ihr eigenes Recht zukommt, daß Lösungen und Antworten so unwiederholbar sind wie die Voraussetzungen und Fragen. Bewahrung und Kopie des Vergangenen um seiner selbst willen stellt so wenig einen Wert dar wie Umsturz und Neuerung ihren Wert in sich tragen. Nicht zum Nachahmen fordert uns das Studium der Geschichte, das heißt das Studium menschlicher Erfahrungen in den Jahrhunderten, auf, sondern zum Nachdenken. Wieweit das Handeln dann vom Nachdenken bestimmt ist, entscheidet nicht mehr die Wissenschaft.

ANMERKUNGEN

¹⁾ Vgl. H. GRUNDMANN, Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, 2. Aufl. (Darmstadt 1960), dort reiche Literaturangaben; P. CLASSEN, Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert (Archiv f. Kulturgeschichte 48, 1966, S. 155—180). — Als Stoffgrundlage unentbehrlich sind nach wie vor die großen älteren Darstellungen: H. DENIFLE, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters 1 (einziger Bd., Berlin 1885); G. KAUFMANN, Die Geschichte der Deutschen Universitäten, 1—2 (Stuttgart 1888); H. RASHDALL, The Universities of Europe in the Middle Ages, new edition ed. by F. M. POWICKE and A. B. EMDEN, 1—3 (Oxford 1936). Eine wichtige vergleichende Untersuchung aus neuerer Zeit: P. KIBRE, Scholarly Privileges in the Middle Ages (Mediaeval Academy of America, Publ. Nr. 72, London 1961) behandelt Bologna, Padua, Paris, Oxford.

²⁾ Grundlegend immer noch die Untersuchung von DENIFLE (passim) und die übersichtlichere Darstellung von RASHDALL 1 S. 269—343, ferner KIBRE S. 85 ff., E. BEHLER, Die Entstehung der mittelalterlichen Universität von Paris (Perennitas. Festschrift f. Th. Michels, Münster 1963, S. 294—321); P. R. McKEON, The Status of the University of Paris as *Parvum scientiarum* (Speculum 39, 1964, S. 651—675); zu den Voraussetzungen bis um 1200 auch CLASSEN (wie Anm. 1).

³⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 59 ff. Nr. 1.

⁴⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 67 f. Nr. 8 = c. 11 X de const. 1,2. Zur kanonistischen Interpretation vgl. G. POST, Parisian Masters as a Corporation, in POST, Studies in Medieval Legal Thought (Princeton, N. Y. 1964) S. 27—60.

⁵⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 73 ff. Nr. 14—18.

⁶⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 78 ff. Nr. 20, vgl. unten S. 74, 80 f.

⁷⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 118—147 Nr. 62, 64, 66, 67, 69—72, 74—76, 78—82, 84—95. Erzählende Hauptquelle Matthaeus Paris, Chron. mai. 3 S. 166 ff.

⁸⁾ Vgl. unten Anm. 12 und 14.

⁹⁾ Bis um 1200 sind die Universitäten von Bologna, Paris, Oxford, Montpellier in den Grundzügen geformt; dazu muß man das alte Salerno nennen, über dessen Verfassung freilich kaum etwas bekannt ist. Bis um 1230 treten hinzu: Reggio (Emilia), Vicenza, Arezzo, Padua, Neapel, Vercelli, Toulouse, Orléans, Angers, Cambridge, Palencia, Salamanca. Einige von ihnen sind freilich einstweilen unstabile und kurzlebige Gebilde, so daß man nicht mehr als etwa 14—15 gleichzeitig existierende Hochschulen bis um 1230 nennen kann.

¹⁰⁾ Hierzu grundlegend G. B. LADNER, *The Idea of Reform. Its Impact on Christian Thought and Action in the Age of the Fathers*, Cambridge, Mass. 1959.

¹¹⁾ So reich die Literatur über Kirchen- und Reichsreform im Mittelalter ist, fehlt doch eine wort- und begriffsgeschichtliche Untersuchung auf breiter Grundlage. Hier seien nur genannt: K. BURDACH, *Reformation, Renaissance, Humanismus* (1926²) S. 1—84 (die dort S. 199 Anm. 39 in Aussicht gestellte Materialsammlung aus Rechtsquellen hat BURDACH nicht vorgelegt); G. B. LADNER, *Die mittelalterliche Reform-Idee und ihr Verhältnis zur Idee der Renaissance* (Mitt. d. Österr. Inst. f. Geschichtsforschung 60, 1952) S. 31—59; ders., *Erneuerung*, in: *Reallexikon f. Antike und Christentum* 6 (1965) Sp. 240—275 (mit sehr reicher Bibliographie Sp. 269 ff.); die konservative Komponente des mittelalterlichen Reform-Begriffs wird sehr gut herausgearbeitet von L. Graf zu DOHNA, *Reformatio Sigismundi* (Göttingen 1960), bes. S. 59—68. Sehe ich recht, so sprechen das 10. und 11. Jhdt. nicht selten von der „reformatio religionis, reformatio monasterii“ und ähnlichen Wendungen, d. h. der Wiederherstellung der Klosterzucht, meinen aber stets die konkreten einzelnen Institutionen. Früh und weit verbreitet ist „reformare pacem“ = Frieden schließen. Für „reformatio ecclesiae“ und „reformatio imperii“ kenne ich erst aus dem 12. Jhdt. Belegstellen; bekannt etwa die Wahlanzeige Friedrichs I. 1152, MG. Const. 1 S. 192 Nr. 137: „quatinus . . . per studii nostri instantiam . . . Romani imperii celsitudo in pristinum suae excellentiae robur Deo adiuvante reformetur“, dazu schon Konrad III. ebenda S. 187 Nr. 132 und die Kritik Johanns von Salisbury, ep. 124 S. 206 f. (ed. W. J. MILLER, H. E. BUTLER, C. N. L. BROOKE, vol. 1, London 1955); weiter unter Friedrich I. Const. 1 Nr. 203 und 204 S. 280 u. 281: „ad plenariam imperii reformationem exercitum nostrum et victrices aquilas feliciter convertemus“; ähnliche Stellen gibt es noch mehr. Bei Friedrich II. BF 1270 von 1221: „volumus . . . cuncta sub regimine nostro in statu iusticie reformare“ usw. — Im Recht der italienischen Kommunen des 13. Jhdts. heißt „reformare“ einfach beschließen, „reformatio“ kann jeder Beschluß und jedes Statut genannt werden.

¹²⁾ Für Paris ist neben der unten Anm. 14 genannten Stelle (wo das Wort in anderm Sinn verwendet wird) zu vergleichen aus den Verhandlungen mit dem Papst 1230/31: Chart. Univ. Paris 1 Nr. 75 S. 134, Nr. 82 S. 140 („ut in civitate ipsa studium in statum pristinum reformetur“), Nr. 90 S. 145 („magistri pro reformatione studii ad sedem apostolicam personaliter laborantes“). — Für Neapel BF 2044 („Statutum ergo olim studium apud Neapolim civitatem uberrimam et locum in regno nostro salubritate aeris in quibuslibet oportunitatibus preelectum cordi nobis est in integrum reformare. Cuius reformationi non dubitetis nos efficacem operam adhibere . . .“), dazu Richard von S. Germano (ed. C. A. GARUFI, *Rer. Ital. Scriptores* VII 2, 1938) S. 189: „Mense Septembris studium quod Neapoly per Imperatorem statutum fuerat, quod extitit turbatione inter ecclesiam et imperium subsecuta penitus dissolutum, per Imperatorem Neapoly reformatur“; ferner BF 4677 von 1258. — Für Salerno BF 4572 und 4601 von 1253 Febr. und Aug./Sept. — Für Palencia die Urkunden Honorius' III. von 1220 und 1225, PRESSUTTI Nr. 2742 und 5273, Text jetzt bei Ajo (wie Anm. 22) S. 435 f. Nr. I und III. — Für Vicenza der von DENIFLE S. 299 zitierte Beschluß der Kommune von 1261: „quod si studium scoliarium civitatis Vicentie reformetur, multa eidem civitati Vicentie comoda poterunt pervenire“. An allen angeführten Stellen meint „reformare studium“ ein in seiner Existenz unterbrochenes oder doch in der Substanz geschädigtes Studium wiederherstellen, anders nur die Anm. 14 genannte Stelle. Bemerkenswert ist, daß Jaime II. von Aragón im Jahre 1300 die Gründung der Universität Lérida selbst als „reformatio“ bezeichnet, vgl. die Urkunde bei Ajo S. 454 Nr. 30.

¹³⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 63 Nr. 3 = Reg. Innocentii III papae, VIII 71, Migne, PL 215 Sp. 637 f. Der Plan scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, doch wurde 1211 erwogen, den Pariser Magister Robert Courson zum Patriarchen von Konstantinopel zu erheben.

¹⁴⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 78 f. Nr. 20: „Noverint universi quod cum Domini Pape speciale habuissimus mandatum, ut statui Parisiensium scholarum in melius reformando impende-

remus operam efficacem, nos de bonorum virorum consilio scholarum tranquillitati volentes in posterum providere ordinavimus et statuimus in hunc modum . . ." Die Abbildung der Originalurkunde bei ST. D'IRSAY, *Histoire des universités françaises et étrangères*, 1 (Paris 1933) Pl. III (bei S. 68) zeigt eindeutig, daß „statui . . . scholarum“ zu lesen ist, „scolarium“ der Edition ist falsch; es ist also nicht vom Scholarenstand, sondern von der Verfassung der Schulen die Rede; das Wort „reformare“ wird ähnlich angewendet wie seit Jahrhunderten für Klöster. — Über Robert vgl. M. et C. DICKSON, *Le cardinal Robert de Courson, sa vie* (Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge 9, 1934, S. 53—142).

¹⁵⁾ Statut des Kardinalbischofs Konrad v. Porto (Graf v. Urach, Zisterzienser) von 1220 bei FOURNIER 2 S. 4—6 Nr. 881 = Cartulaire de l'Université de Montpellier 1 (Montpellier 1890) S. 180 ff. Nr. 2. Vorausgegangen war schon 1180 ein Privileg des Grafen Wilhelm von Montpellier, FOURNIER 2 S. 3 Nr. 879 = Cartulaire 1 S. 179 f. Nr. 1.

¹⁶⁾ Urkunden des Kardinals Nicolaus von Tusculum vom Juni 1214 (vier Ausfertigungen, im wesentlichen gleichlautend, davon je eine an die Bürger von Oxford und den Bischof von Lincoln, zwei allgemein adressiert) bei H. ANSTEY, *Munimenta Academica* 1 (1868) S. 1—4 und (besser) bei H. E. SALTER, *Mediaeval Archives of the University of Oxford* 1 (Oxford Historical Society 70, 1920) Nr. 2 u. 3 S. 2—6.

¹⁷⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 136 ff. Nr. 79: das große Privileg „Parens scientiarum“, dazu die Serie gleichzeitiger Urkunden, ebenda Nr. 80—95.

¹⁸⁾ Hauptquelle für die Auseinandersetzung zwischen Universität und Kommune sowie die ersten Statuten sind die Urkunden des zugunsten der Schule vermittelnden Papstes Honorius III., PRESSUTTI Nr. 483, 597, 598, 926, 2126, 2127, 2383, 3206, 5120. Aus der reichen Literatur seien hier nur genannt: DENIFLE S. 160 ff. (der die Förderung der Scholaren durch den Papst mit Recht hervorhebt), RASHDALL 1 S. 167 ff. (ebenda S. 585 ff. einige der wichtigsten Dokumente), A. HESSEL, *Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280* (Berlin 1910) S. 416 ff., GAUDENZI (wie Anm. 31), KIBRE S. 18 ff., G. DE VERGOTTINI, *Lo studio di Bologna, l'Impero, il Papato* (Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna, Nuova serie 1, Bologna 1956, S. 19—95) bes. S. 58 ff., G. ROSSI, „Universitas scholarium“ e comune (saec. XII—XIV) (ebenda S. 173—266), bes. S. 197—219.

¹⁹⁾ Vgl. die oben Anm. 1 genannten Arbeiten von GRUNDMANN und CLASSEN; personengeschichtliche Untersuchungen, die Licht auf die Sozialgeschichte werfen, bieten MEIJERS über Orléans (unten Anm. 24) und S. et S. STELLING-MICHAUD, *Les juristes Suisses à Bologne, 1255—1330* (Genf 1960).

²⁰⁾ Das Laterankonzil von 1179 can. 18 (bester Text: *Conciliorum oecumenicorum decreta*, ed. Centro di Documentazione, Istituto per le Scienze Religiose Bologna, Basel etc. 1962, S. 196) verlangte von jedem Domkapitel die Ausstattung eines Magisters zum kostenlosen Unterricht für arme Theologen; diesen selten eingehaltenen Beschluß erweiterte das Konzil von 1215 can. 11 (ebenda S. 216 = c. 4 X 5,5) dahin, daß nicht nur an Domkirchen, sondern an jeder andern Kirche, die die Mittel habe, ein Grammatik-Lehrer, an Metropolitankirchen darüber hinaus ein Theologe angestellt werden sollte. In diesen Zusammenhang dürfte es gehören, daß die Stadt Avignon bei der Kapitulation im Albigenserkrieg 1227 dem Legaten Romanus (der wenig später die Universität Toulouse gründen ließ), unter anderm jährliche Zahlung von 80 lb. tur. für einen Theologen versprechen mußte, „qui legat apud Avenionem in theologica facultate“, vgl. FOURNIER 2 S. 301 Nr. 1236.

²¹⁾ Es genügt hier, an die Tätigkeit des Placentinus in Montpellier (seit etwa 1166), des Pillius in Modena (seit etwa 1180) und des Jacobus de Mandra in Reggio-Emilia (seit 1188) zu erinnern, die Belege bei RASHDALL 1 S. 169 und 2 S. 4 ff., 128 f. — Im 13. Jhdt. haben die meisten Städte Italiens öffentlich tätige Lehrer, vgl. DENIFLE S. 729 ff.

²²⁾ Für die Anfänge von Palencia vgl. DENIFLE S. 471 ff. und RASHDALL 2 S. 65 ff. Neuerdings bemüht sich C. M. AJO G. y SÁIN DE ZÚNIGA, *Historia de las universidades hispanicas* 1 (Madrid 1957) S. 195 ff. um den Nachweis, daß Palencia und Salamanca auf das 12. Jhdt. zurückgehen „tan antiguos y más que los de París y Bolonia en creación y relativa organización“. Die Beweise zeugen von mehr Patriotismus als kritischem Scharfsinn.

²³⁾ Dazu neben DENIFLE und RASHDALL a.a.O. jetzt auch AJO S. 218 ff.; die Urkunden Honorius' III. im Regest bei PRESSUTTI, Nr. 2742, 3192, 5273, jetzt im vollen Text bei AJO S. 435 f. Nr. I—III.

²⁴⁾ Die Quellen für Angers sind bei FOURNIER I S. 261 ff. Nr. 361 ff. zusammengefaßt; über die Anfänge 1229 vgl. Matthaeus Paris., Chron. mai. 3 S. 166 sowie die Mandate Gregors IX. Chart. Univ. Paris 1 S. 133 f. und 144 f. Nr. 75 und 89 (das zweite auch für Orléans), zum Ganzen RASHDALL 2 S. 151 ff. Für Orléans die Quellen bei FOURNIER I S. 3 ff. Nr. 1 ff., dazu RASHDALL 2 S. 139 ff., E. M. MEIJERS, L'université d'Orléans au XIII^e siècle, in MEIJERS, Études d'histoire du droit 3 (Leyden 1959) S. 4—148.

²⁵⁾ Zur Auswanderung von 1209 und den Anfängen von Cambridge vgl. Roger von Wendover, Flores temporum, ed. H. G. HEWLETT (Rolls Series Nr. 84, London 1887), vol. 2, S. 51, dazu DENIFLE S. 368 ff., RASHDALL 3 S. 34, 276 ff., zusammenfassend mit weiteren Quellen und neuerer Literatur zuletzt J. P. C. ROACH, The University, in: A History of the County of Cambridge and the Isle of Ely, ed. by J. C. P. ROACH, vol. 3 (The Victoria History of the Counties of England, Oxford 1959) S. 150 ff.

²⁶⁾ Hauptquelle sind die Verträge mit dem Domkapitel und mit den Kamaldulensern über die Kirche S. Vitus, bei J. B. MITARELLI, Annales Camaldulenses 3 (Venedig 1759) Appendix Nr. 161—163 Sp. 260—263 und Textteil S. 213 f., dazu MITARELLI S. 199 f., 203 f., DENIFLE S. 298 f., RASHDALL 2 S. 6 f.

²⁷⁾ DENIFLE S. 424 f., RASHDALL 1 S. 169 f., ebenda 2 S. 8 f. Einzige Nachricht ist das Selbstzeugnis des Roffred von Benevent, er habe nach der Auswanderung aus Bologna in Arezzo gelehrt.

²⁸⁾ DENIFLE S. 277 ff., RASHDALL 2 S. 10 f.

²⁹⁾ Der mehrfach gedruckte Vercelli-Vertrag ist am bequemsten bei RASHDALL 2 S. 337 bis 341 zu benutzen, vgl. dazu DENIFLE S. 278 ff., 290 f., RASHDALL 2 S. 11 ff., 26 f., KAUFMANN 1 S. 176 ff.

³⁰⁾ Die Gründungsurkunde von Neapel BF 1537 ist besser als in den Sammlungen des Petrus de Vineis, auf denen der Druck bei J. L. A. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici II, vol. 2, 1 (Paris 1852) S. 450 ff. beruht, bei Richard von S. Germano, Chronica, ed. C. A. GARUFI (Rer. Ital. Scriptores VII 2, 1938) S. 113—116, überliefert. Zur Gründung vgl. DENIFLE S. 452 ff., RASHDALL 2 S. 21 ff., K. HAMPE, Zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel (Sitzungsber. der Heidelberger Akademie d. Wiss., Phil. hist. Kl. Jg. 1923 10. Abh.), E. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite (Berlin 1927) S. 124 ff. und Ergänzungsband dazu (1931) S. 51 f., 119 ff., 124 ff., 266—273. Allgemein die Kapitel der Storia dell'Università di Napoli (Neapel 1924): F. TORRACA, L'età sveva, S. 1—16, und G. M. MONTI, L'età angioina, S. 17—150.

³¹⁾ Neben BF 1658 von 1226 vgl. A. GAUDENZI, La costituzione di Federico II che interdice lo Studio Bolognese (Archivio Storico Italiano 42, 1908, S. 352—363), der S. 356 f. die neu entdeckte Constitution des Kaisers ediert und zu 1225 datiert, dazu HESSEL (wie Anm. 18), S. 425, der sie mit Recht zu 1226 stellt, zuletzt DE VERGOTTINI (wie Anm. 18) S. 61 ff., ROSSI (wie Anm. 18) S. 208 ff.

³²⁾ Ausgangspunkt für Toulouse ist der vom Kardinal Romanus herbeigeführte Friedensvertrag von Paris, April 1229, zwischen Graf Raimund VII. und König Ludwig IX. (bzw. dessen Mutter Blanka von Kastilien), Text bei A. TEULET, Layettes du Trésor des Chartes 2 (Paris 1866) S. 149 Nr. 1992 sowie bei L. AUVRAY, Les Registres de Grégoire IX, vol. 2 (Paris 1907) Nr. 4783 § 9 und Nr. 4784 § 17, coll. 1270 und 1277, die einschlägigen Stellen des Vertrags und die weiteren Quellen auch bei FOURNIER 2 S. 441 Nr. 505. Schon 1217 hatte Honorius III. Lehrer der Theologie nach Toulouse gerufen, FOURNIER 2 Nr. 502 S. 438 = Chart. Univ. Paris 1 S. 83 f. Nr. 25. Jüngste Darstellung C. E. SMITH, The University of Toulouse in the Middle Ages (Milwaukee 1958), früher DENIFLE S. 325 ff. und RASHDALL 2 S. 160 ff.

³³⁾ Über Salamanca nach DENIFLE S. 478 ff. und RASHDALL 2 S. 74 ff. nun AJO 1 (wie oben Anm. 22) S. 199 ff., 221 ff., der wieder eine Gründung im 12. Jhd. postuliert, doch sprechen die von RASHDALL (-POWICKE) 2 S. 75 Anm. 1 genannten Gründe für ein Datum um 1227. Die Erneuerungsurkunde Ferdinands III. jetzt bei AJO S. 436 f. Nr. IV.

³⁴⁾ DENIFLE S. 301 ff. und RASHDALL 2 S. 28 ff.

³⁵⁾ Zitiert oben Anm. 29 und 30.

³⁶⁾ „Quod potestas Vercellarum nomine ipsius communis et ipsum commune dabit scholaribus et universitati scholarum quingenta hospicia de melioribus que erunt in civitate, et si plura erunt necessaria, plura, ita videlicet quod pensio melioris hospicii non excedat summam

librarum decem et novem papiensium, et exinde infra fiat taxatio aliorum hospiciorum arbitrio duorum scolarium et duorum civium“ usw. mit ausführlichen Einzelbestimmungen.

³⁷⁾ Der Zwischenfall in Oxford 1209 setzt voraus, daß 4 Scholaren ein „hospitium“ teilten, Matthaeus Paris., Chron. mai. 2 S. 526. Die Glossa ordinaria zu C. 3, 13,1 § 2 v. aliorum (zit. bei O. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht 3, 1881, S. 208) räumt der „societas quinque vel sex scholarium in uno hospitio“ das Recht ein, einen Syndicus zu bestellen.

³⁸⁾ Nach K. J. BELOCH, Bevölkerungsgeschichte Italiens 3 (Berlin 1961) S. 65 hatte Padua, das die Studenten verlassen wollten, im Jahre 1174 ca. 3200 Häuser und 17 500 Einwohner, im 16. Jhdt. etwa doppelt so viele (ebenda S. 70). Für Vercelli fehlen mittelalterliche Quellen, 1571 hatte es weniger als 9000 Einwohner ohne Kinder unter 3 Jahren (ebenda S. 279). Bei aller Vorsicht wird man für das 13. Jhdt. jedenfalls keine höhere Zahl als für das 16. annehmen dürfen.

³⁹⁾ Neapel, Gründungsurkunde: „Hospitium quod melius in civitate fuerit locabitur scholaribus pro duarum unciarum auri pensione, nec ultra extimatio eius ascendet. Infra autem predictam summam et usque ad illam omnia hospitia sub extimatione duorum civium et duorum scolarium locabuntur.“ In Paris gab es 1221 Streit um die vom König und Bischof erlassene und von der Universität angenommene Taxordnung: Chart. Univ. Paris 1 Nr. 41 S. 98. Im großen Privileg Gregors IX. von 1231 (Chart. univ. Paris 1 Nr. 79 S. 137) heißt es: „Et si forte vobis subtrahatur hospitiorum taxatio, aut quod absit vobis vel alicui vestrum iniuria vel excessus inferatur enormis, utpote mortis vel membri mutilationis, nisi congrua monitione premissa infra quindecim dies fuerit satisfactum, liceat vobis usque ad satisfactionem condignam suspendere lectiones“; zugleich bittet der Papst den König, die Taxordnung zu genehmigen: ebenda Nr. 82 S. 140 f.; 1239 verbietet ein Kardinallegat das Wegmieten durch Überbieten: ebenda Nr. 123 S. 167. — In Bologna ist das Institut noch älter; das von Clemens III. bestätigte Verbot eines Kardinallegaten, Mieten zu überbieten (JAFFÉ-LÖWENFELD 16 647) ging in die Dekretalen Gregors IX. über: c. 1 X 3,18 de locato et conductu. In Toulouse zählt das Taxrecht zu den ersten vom Papst 1233 verliehenen Rechten. Es findet sich dann durch das ganze Mittelalter bei fast allen Universitäten.

⁴⁰⁾ Vgl. die oben Anm. 16 genannten Urkunden. Selbst neue „hospitia“ sollten zur Hälfte des Taxwertes vermietet werden. Wie sich das ausgewirkt hat, insbesondere auf das Angebot von Wohnungen, ist leider nicht überliefert. Für Cambridge erließ der König 1231 die Taxordnung, vgl. ROACH (wie Anm. 25) S. 151.

⁴¹⁾ Für Vercelli und Neapel siehe die genannten Gründungsurkunden. In Paris rühmt schon Johann von Salisbury 1164 die „copia victualium“ (Chart. Univ. Paris 1 S. 17 Nr. 19), mit den Wohnungen war es dort freilich schwierig, vgl. CLASSEN (wie Anm. 1) S. 176 f.

⁴²⁾ FOURNIER I Nr. 507 und 519 S. 442 und 450 von 1233 und 1245; dagegen hatte Johannes von Garlandia in dem Werbeschreiben für Toulouse, Chart. Univ. Paris 1 S. 130 f. vom Land, wo Milch und Honig fließen, Bachus und Ceres regieren, gesprochen: „pro parvo vinum, pro parvo panis habetur, pro parvo carnes, pro parvo piscis emetur“. In Angers erließ König Karl II. von Sizilien 1279 auf Bitten der Scholaren eine Lebensmittel-Marktordnung: FOURNIER I S. 264 Nr. 365.

⁴³⁾ Mediaeval Archives (wie Anm. 16) 1 S. 18 Nr. 10. Der hohe Satz ist nicht nur durch das knappe Geldangebot, sondern auch durch die geringe Sicherheit bedingt, die stadt- und landfremde Studenten bieten.

⁴⁴⁾ Dies geht daraus hervor, daß der Kredit den Scholaren nach Venedig entgegengebracht werden soll.

⁴⁵⁾ Ausdrücklich festgelegt in der Gründungsurkunde für Neapel: „Scolaris vero qui recipiet mutuum, de terra non recedet donec mutuum ipsum solverit vel precaria restituerit vel alias satisfecerit creditori. Predicta autem precaria non revocabuntur a creditoribus, quamdiu scholaris voluerit in studio permanere.“

⁴⁶⁾ FOURNIER 2 Nr. 882 S. 5 von 1220 = Cartulaire 1 (wie Anm. 15) Nr. 2 S. 182: „Si magister habeat causam adversus discipulum suum super salario vel super alia re, nullus alius magistrorum ipsum recipiat, postquam commonitus fuerit, in scolis suis, donec discipulus ille certa caverit cautione magistro conquerenti quod vel satisfaciatur ei vel quod iuri parebit. Nullus magistrorum scolarem alterius scienter alliciat vel sollicitet precibus, pretio aut quocumque modo, ad hoc ut eum subtrahat magistro suo, aut per se aut per alium.“

47) Gründungsurkunde von Neapel: „Insuper studiosos viros ad servitia nostra non sine magnis meritis et laudibus provocamus secure illis, cum diserti fuerint per instantiam studii, iuris et iustitie regimina committentes . . . magistros investigamus, bona promictimus et eis quos dignos videbimus, donaria conferemus . . . De numero autem peritorum, quos ibi duximus destinandos, mictemus magistrum Roffridum de Benevento iudicem et fidelem nostrum civilis scientie professorem . . . Conditiones autem quas scholaribus concedimus iste sunt: Imprimis quod in civitate predicta doctores et magistri erunt in qualibet facultate . . .“ Einige Namen Berufener nennt das Gründungsprivileg: Roffred von Benevent und Benedikt von Isernia, anlässlich der Erneuerung 1239 ist ein Berufungsschreiben des Kaisers erhalten: BF 2559, vgl. Manfred BF 4678 von 1258 und für Salerno BF 4601 von 1253.

48) Daß die Abhängigkeit der Bologneser Professoren von den Scholaren allein aus der Lehrgeld-Zahlung hervorgegangen ist, hat DENIFLE S. 196 ff. nachgewiesen.

49) Vgl. den oben Anm. 32 zit. Vertrag.

50) Vgl. FOURNIER I Nr. 510, 514—516 S. 443 ff., 447 von 1236, 1238—1239.

51) Dazu zuletzt KIBRE S. 10 ff., DE VERGOTTINI (wie Anm. 18) S. 41 ff.

52) Der oben Anm. 39 zitierte Passus über Vorlesungssuspension nach einer Frist von 15 Tagen im Privileg von 1231 wird fortgesetzt: „Et si aliquem vestrum indebite incarcerationi contigerit, fas sit vobis, nisi monitione prehabita cesset iniuria, statim a lectione cessare, si tamen id videritis expedire“.

53) Ein Vorläufer in bestimmter Situation ist die Aufforderung Honorius' III. an die Bologneser Scholaren im Jahr 1217, lieber auszuwandern als sich zum Meineid zwingen zu lassen, PRESSUTTI Nr. 597, Text bei RASHDALL 1 S. 585. Schon 1214 bestrafte der Kardinal bei der Wiederherstellung Oxfords diejenigen Magister, die entgegen dem Beschluß zur Auswanderung 1209 und der offenbar anschließend erfolgten bischöflichen Suspension des Studiums gelesen hatten, mit einem dreijährigen Lehrverbot, vgl. die oben Anm. 16 genannten Urkunden.

54) „Omnes in civilibus sub eorum doctoribus et magistris debeant conveniri.“

55) „Item quod iusticie exhibitione servantur scholaribus eorum privilegia, nisi eis specialiter renunciaverint, et exceptis maleficiis in quibus commune Vercellarum plenam habeat iurisdictionem.“

56) Gründungsurkunde: „Disposuimus autem apud Neapolim amoenissimam civitatem doceri artes . . .“ Das Stichwort kehrt dann immer wieder, so in der oben Anm. 31 genannten Urkunde ed. GAUDENZI, dann BF 2556, auf Salerno übertragen BF 4601, 4572.

57) Gründungsurkunde: „locum concedimus ubi rerum copia, ubi ample domus, et spatiose satis et ubi mores cuiuscumque“ (Petrus de Vineis: „civium“) „sunt benigni . . .“.

58) BF 2044 von 1234: „Cives insuper exercicio studii precedentis quodammodo assuefactos moribus et conformes ad commoditates vestras benevolos habebitis et attentos.“ Das Werbeschreiben von Toulouse, Chart. Univ. Paris 1 S. 131 Nr. 72 sagt: „De curialitate populi non est pretermittendum. Videtur enim hic faceta curialis cum militia simul et cum clero federa pepigisse.“

59) Werbeschreiben Toulouse: „Ubi temperatus aer antiquis philosophis fuerat consideratis terre stadiis preelectus.“ Neapel BF 2044 von 1234: „Aput Neapolim civitatem uberrimam et locum in regno nostro salubritate aeris in quibuslibet oportunitatibus preelectum.“

60) Die Kommune Perugia, die eine namhafte Schule besaß und sich seit 1276 um deren Erhebung zu Universitätsrang bemühte, ließ 1287 unter strenger Geheimhaltung gegen Reisekosten und Honorar von 100 Gulden den berühmten, damals in Bologna lehrenden Mediziner und Logiker Thaddaeus degli Alderotti kommen, um die Eignung Perugias als Universitätsstadt zu begutachten („causa . . . examinandi si prefata civitas Perusii apta sit studio et utilitati studentium“). Leider ist das Gutachten nicht wieder aufgetaucht, so daß unbekannt bleibt, welche Gesichtspunkte — ob wesentlich medizinisch-hygienische? — maßgeblich waren. Vgl. U. NICOLINI, Documenti su Pietro Hispano e Taddeo degli Alderotti nei loro rapporti con Perugia (Atti del quarto convegno di studi Umbri, Maggio 1966. Perugia 1967, S. 271—284), hier S. 277 f. mit den Dokumenten S. 282 ff.

61) E. WINKELMANN, Urkundenbuch zur Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. 1 (Heidelberg 1886) S. 3 Nr. 2.

62) Die Urkunden zur Gründung Léridas im Jahre 1300 sind jetzt zusammengestellt bei Ajo S. 454, 454 ff. Nr. 28, 30, 31, 33—35; Nr. 30: „Ad civitatem Illerde velut hortum fer-

tilitatis intermedium terrarum ac regnorum nostrorum etc.“ Nr. 31: „Ipsam nempe civitatem ad hoc aptiorem elegimus tanquam locum comunem... fertilitate victualium opulentum, aeris temperancia moderatum, aquarum et fluminum abundancia circumseptum, nobilitate civium insignitum ac decenti populo decoratum.“ Den Zusammenhang mit den Neapler Urkunden erkannte DENIFLE S. 499 ff. — Die Prager Urkunde steht Monumenta Germaniae, Constitutiones VIII Nr. 568 S. 580 f., dazu DENIFLE S. 586 ff. Auf die reiche neuere Literatur braucht hier nicht eingegangen zu werden.

⁶³⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 131 Nr. 72: „Quid deerit vobis igitur? Libertas scolastica? Nequaquam, quia nullius habenis dediti propria gaudebitis libertate.“ Es schließt sich das Lob der liberalitas des Grafen an, der die Sicherheit garantiert.

⁶⁴⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 71 f., 78 f. Nr. 12 und 20. Hierzu und zum Folgenden M. GRABMANN, I Papi del Duecento e l'Aristotelismo, vol. 1: I divieti ecclesiastici di Aristotele sotto Innocenzo III e Gregorio IX (Miscellanea Historiae Pontificiae V 7, Rom 1941).

⁶⁵⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 131 Nr. 72: „Libros naturales qui fuerant Parisius prohibiti, poterunt illic audire qui volunt nature sinum medullitus perscrutari.“

⁶⁶⁾ Chart. Univ. Paris 1 S. 138 Nr. 79: „Et libris illis naturalibus, qui in concilio provinciali ex certa causa prohibiti fuere, Parisius non utantur, quousque examinati fuerint et ab omni errorum suspitione purgati.“ Wenige Tage später erging der Auftrag zur Prüfung der „libri naturales“: ebenda Nr. 87 S. 143 f.

⁶⁷⁾ FOURNIER I Nr. 523 S. 451 f.

⁶⁸⁾ Chart. Univ. Paris 1 Nr. 384 S. 427 f. von 1263.

⁶⁹⁾ Luther, An den Christlichen Adel, § 25, Weimarer Ausgabe 6 S. 457 ff.: Die universiteten dorfften auch wol eyner gutten starken reformation... Hie were nu mein rad/das die bucher Aristoteles/Phisicorum/Metaphysice/de Anima/Ethicorum/wilchs bisher die besten gehalten/gantz wurden abthan... Logik, Rhetorik und Poetik will Luther mit Einschränkung gelassen lassen. — Hier ist nicht der Ort, Luthers Reformvorschläge zu erörtern, die wohl das bekannteste Beispiel aus der jahrhundertelangen Geschichte der Universitätsreform vor Humboldt sind. Woher mag die heute verbreite Meinung kommen, erst das 19. (oder gar 20.) Jhdt. habe die Universitätsreform erfunden?

⁷⁰⁾ Die Ordnungen für das gemeinsame Leichenbegängnis sind überaus charakteristisch für alle älteren Universitätsordnungen und Reformen. Sie zeigen die Nähe der akademischen Universitates zu den handwerklichen Zünften; als Genossenschaft von Fremden mußte aber die Universität noch größeren Wert auf die Gemeinschaft auch mit den Verstorbenen legen als die Handwerker, denen auch die Familie und Verwandte zur Seite standen.

⁷¹⁾ E. WINKELMANN, Über die ersten Staats-Universitäten (Heidelberger Prorektoratsrede 1880) S. 19.

⁷²⁾ Johannes de Garlandia, De triumphis ecclesiae, ed. TH. WRIGHT (London 1856) S. 92, auch bei FOURNIER 1 S. 442 Nr. 508.

⁷³⁾ So schon die Bulle Honorius' III. von 1217, Chart. Univ. Paris 1 Nr. 25 S. 83 f., dann das Werbeschreiben ebenda Nr. 72 S. 130 von 1229, das sich auf ein Statut des Legaten bezieht.

⁷⁴⁾ Über Garlandia vgl. J. F. PAETOW, The Morale scolarium of John of Garland (Berkeley 1927).

⁷⁵⁾ Zum Rechtsstudium in Toulouse vgl. MEIJERS (wie Anm. 24) S. 167—208.

⁷⁶⁾ Vgl. HAMPE (wie Anm. 30) S. 3 Anm. 1, der WINKELMANN gegen DENIFLE verteidigt.

⁷⁷⁾ So die Selbstbezeichnung in dem Berufungsschreiben an Erasmus von Montecassino bei M. GRABMANN, Mittelalterliches Geistesleben 1 (München 1926) S. 251 f. Die kaiserlichen und königlichen Urkunden behandeln die Universität nicht als rechtsfähige Korporation, auch wenn BF 2044 die Vokabel „universitas scolarium“ im untechnischen Sinne vorkommt.

⁷⁸⁾ Die erste Auflösung dürfte schon 1229 erfolgt sein, vgl. HAMPE S. 4, die Reformation von 1234 bezeugt BF 2044 und Richard von S. Germano (Rer. Ital. Scriptores VII 2 S. 189). 1239 erfolgte Aufhebung und neue Reformation: BF 2556—2559 (daß es um eine wirkliche Aufhebung auf kaiserlichen Befehl ging, ist BF 2557 ausdrücklich gesagt: „easdem (scolas) dissolvi mandaverimus“; das übersieht HAMPE S. 5 Anm. 1).

⁷⁹⁾ BF 4571—4573, 4601 von 1252 und 1253.

⁸⁰⁾ BF 7677—7680.

⁸¹⁾ 1272 wirbt Karl von Anjou um Pariser Lehrer und Scholaren: Chart. Univ. Paris 1 Nr. 443 S. 501.

⁸²⁾ Gründungsurkunde: „Volumus itaque et mandamus vobis omnibus qui provincias regitis, qui administrationibus presidetis, ut hec omnia passim et publice proponatis et iniungatis sub pena personarum et rerum, ut nullus scholaris legendi causa exire audeat extra regnum, nec infra regnum aliquis addiscere audeat alibi vel docere; et qui de regno sunt extra regnum in scolis, eorum parentibus iniungatis sub pena predicta, ut usque ad festum Sancti Michaelis proximum revertantur.“ Mit verschärfter Strafandrohung wiederholt in dem von GAUDENZI (wie Anm. 31) publizierten Mandat. Umgekehrt sah sich der Kaiser 1239 veranlaßt, die Einwohner feindlicher Gebiete, bes. die Lombarden, vom Studium in Neapel auszuschließen: BF 2556—2558. Vertreibungen Fremder infolge politischer Konflikte sind öfter bezeugt, in Paris zuerst 1167: Chart. Univ. Paris 1 S. 21 Nr. 20. Nach Friedrichs II. Vorbild hat den Studienzwang im eigenen Land zuerst Jaime II. von Aragón für Lérida eingeführt. Die Stiftungsurkunde von 1300 (Ajo Nr. 30 S. 454 f.) verbietet zwar nur (auch dies nach sizilianischem Muster) Konkurrenzschulen im eigenen Land, aber ein wenige Tage jüngerer Mandat an die Bischöfe des Reiches befiehlt, allen im Ausland Studierenden ihre Pfründen zu entziehen. — Bologna hatte schon 1204 den Bürgern auswärtiges Studium verboten (Rossi S. 195); doch liegen hier nicht staatspolitische Motive vor, sondern der Versuch, das Hochschulmonopol zu bewahren, und Auswanderungen zu verhindern — letzten Endes ist das alles wirtschaftlich begründet.

⁸³⁾ Vgl. M. GRABMANN, Magister Petrus von Hibernia, der Jugendlehrer des hl. Thomas von Aquino, in GRABMANN, Mittelalterl. Geistesleben 1 (München 1926) S. 249—265; KANTOROWICZ, Friedrich der Zweite, Ergänzungsband S. 266 ff. über Dozenten, ebenda S. 270 ff. über Studenten in staufischer Zeit. Für die Juristen grundlegend: Iuris interpretes saec. XIII, curantibus scholaribus Leidensibus duce E. M. MEIJERS (Neapel 1924), die Einleitung auch bei MEIJERS, Études 3 (wie Anm. 24) S. 149—166.

⁸⁴⁾ Ein Brief des Jordan von Sachsen aus dem Jahre 1229 bei A. WALZ, Beati Iordani de Saxonia epistolae (Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum 23, Rom 1951) Nr. 44 S. 55—58 (Text auch Chart. Univ. Paris 1 Nr. 73 S. 131 f.) nennt Magister, Baccalaurei und Studenten der Logik und beider Rechte, die aus der Lombardei, der Provence, Deutschland und den Niederlanden stammen; vgl. auch ep. 14 S. 16 f. — Friedrich II. schickte den Vercellesen auf deren Bitte 1238 einen „iuris civilis professor“, BF 2314, vgl. KANTOROWICZ, Friedrich II., Erg.-Bd. S. 184 f.

⁸⁵⁾ DENIFLE S. 281 ff., RASHDALL 2 S. 13 ff.

⁸⁶⁾ Der Vercelli-Vertrag sieht noch folgende, im Text übergangene Vergünstigungen für die Scholaren vor: Die Stadt will zwei Pedelle und zwei exemplatores (Buchabschreiber) anstellen, die Scholaren von Wegzöllen befreien, durch Boten in ganz Italien für das Studium werben. Bei Streit unter den Scholaren will die Kommune neutral bleiben, wie sich die Scholaren umgekehrt verpflichten müssen, den Parteikämpfen in der Stadt fern zu bleiben, insbesondere aber jeden Schaden von der Stadt und ihrer Verfassung abzuwenden.

⁸⁷⁾ Die Kommune Bologna betrachtete, wie HESSEL S. 426 betont, die Universität nur als eine Quelle ihrer wirtschaftlichen Kraft; Honorius III. dagegen suchte den Bolognesen klar zu machen, daß auch das Ansehen ihrer Stadt auf der Universität beruhe, PRESSUTTI Nr. 2383, Text bei RASHDALL 1 S. 587: „Sane cum ex studio literarum preter infinita commoda que sentitis“ (d. i. der wirtschaftliche Gewinn), „ex eo vestra civitas inter alias sit famosa et in universo mundo nomen annuncietur ipsius, factaque sit altera Bethleem, ... ex qua exeunt duces qui regant populum Domini, quoniam in studio eruditi assumuntur ad regimen animarum“ (cf. Matth. 2,6) ... „que cum prius esset humilis per eos (sc. scholares) ibidem congregatis divitiis fere supergressa est civitates provincie universa“. Nützlichkeitsbetrachtungen haben die Stifter und Herren der Universitäten zu allen Zeiten angestellt, und oft genug tritt der rein materielle Nutzen in den Vordergrund.

⁸⁸⁾ Das Fehlen einer „universitas“ im Rechtssinne und damit den Unterschied gegenüber Paris hebt der berühmte Jurist in Orléans, Jaques de Revigny, in dem bei FOURNIER 1 S. 7 Nr. 11 abgedruckten Kommentar zu Cod. III 13,7 nachdrücklich hervor. Strenge Rechtstheorie und Wirklichkeit standen freilich oft genug im Widerstreit, wie die von DENIFLE S. 169 ff. zitierten Stellen zeigen, wo die Bologneser Juristen durchweg die rechtmäßige Existenz der

Scholarenuniversitäten bestreiten, obwohl sie selbst größtenteils einst deren Glieder waren und nun bei diesen lehren.

⁸⁹⁾ Hier sei nur auf die bei CLASSEN (wie Anm. 1) S. 156 Anm. 2 zitierte Literatur verwiesen.

⁹⁰⁾ Kaum ein Jahr, nachdem Gregor IX. der Universität Toulouse das Recht verliehen hatte, die Lizenz „ubique sine alia examinatione regendi“ zu erteilen (Chart. Univ. Paris 1 Nr. 99 S. 151 f. von 1233), mußte er den Parisern bestätigen, daß dies ihre eigenen Rechte nicht berühre (ebenda Nr. 101 S. 152 f.). Vgl. allgemein KAUFMANN 1 S. 366 ff., RASHDALL 1 S. 13 ff.

⁹¹⁾ Vgl. GRUNDMANN (wie Anm. 1) S. 25 ff.

⁹²⁾ H. GRUNDMANN, Sacerdotium, regnum, studium (Archiv f. Kulturgesch. 34, 1952) S. 5 bis 21.

⁹³⁾ Vgl. den anregungsreichen Vortrag von E. HÖLZLE, Universitätsgründungen einst und jetzt, in: Die Wissenschaftliche Vortragsgemeinschaft Konstanz (Konstanz 1962) S. 41—60. H. KOLLER, Die Universitätsgründungen des 14. Jhdts. (Salzburger Universitätsreden 10, 1966).

⁹⁴⁾ Sehr nachdrücklich bringt das landesherrliche Reformationsrecht Kurfürst Philipp gegenüber Heidelberg zum Ausdruck: Es werd aber unsern halben geacht wie eß woll, so halten wir uns selbs dannocht, wie wir sin, das auch unser studium uns dermaßen nit ußer handen gewachsen, sondern noch hüt bi tag unser studium si, das wir auch mit mee zusehen und, wo geirrt oder mangel were, reformirn und das regiment der universitet zu besserung endern setzen und entsetzen sollen nach der gepur zu unserm und der Pfaltz gutem und gemeinem nutz, deß werden wir uns nit bald überstritten lassen. WINKELMANN, UB 1 S. 199 f. Nr. 144 von 1498, vgl. G. RITTER, Die Heidelberger Universität 1 (1936) S. 481 f.